

Cash.Medien AG, Hamburg

Ordentliche Hauptversammlung am Dienstag, 24. Juni 2025

Änderung der Weisungen an Stimmrechtsvertreter

zur Zugangsnummer _____ über _____ Stückaktien der Cash.Medien AG.

Ich/Wir _____ habe(n) die Stimmrechtsvertreter der Cash.Medien AG, Herrn Jörg Droste und Herrn Axel Zimmermann, Hamburg, in Textform bevollmächtigt, mich/uns in der auf den 24. Juni 2025 einberufenen Hauptversammlung der Cash.Medien AG zu vertreten und das Stimmrecht für mich/uns auszuüben. Unter Abänderung der am _____ 2025 erteilten Weisungen weise(n) ich/wir die vorgenannten von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nunmehr an, das Stimmrecht zu den Tagesordnungspunkten wie folgt auszuüben:

Bitte geben Sie nachstehend Ihre Weisungen an:

Punkte der Tagesordnung*	Ja	Nein	Enthaltung
2. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung von Gerhard Langstein	☐	☐	☐
3. Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024 a) Entlastung von Klaus Reidegeld b) Entlastung von Josef Depenbrock c) Entlastung von Felix Hannemann	☐ ☐ ☐	☐ ☐ ☐	☐ ☐ ☐
4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025	☐	☐	☐
5. Beschlussfassung über die Vergütung des Aufsichtsrats für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2024	☐	☐	☐
6. Beschlussfassung über die Abhaltung virtueller Aufsichtsratssitzungen – Satzungsänderung	☐	☐	☐
7. Beschlussfassung über die Einladung zu Aufsichtsratssitzungen auf elektro- nischem Weg – Satzungsänderung	☐	☐	☐

*) Der vollständige Text der Einberufung mit den Beschlussvorschlägen der Verwaltung ist im Bundesanzeiger veröffentlicht worden.

Wir bitten, den vollständig ausgefüllten Weisungsvordruck mit Ihren geänderten Weisungen per E-Mail, postalisch oder per Telefax möglichst bis zum Dienstag, 17. Juni 2025, 15:00 Uhr (MESZ), an folgende Anschrift, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse zu übermitteln:

Cash.Medien AG
Herrn Jörn Meggers
Kleine Seilerstraße 1, 20359 Hamburg
oder per Telefax: +049 (0)40 / 51 444-120
oder per E-Mail: hv2025@cash-medienag.de

Ort/Datum/Unterschrift(en) bzw. andere Erklärung i. S. v. § 126b BGB